

BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Abteilung Abfall und Rohstoffe  
3003 Bern

Email: [waste@bafu.admin.ch](mailto:waste@bafu.admin.ch)

Bern, 25. November 2014

## **Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) Anhörung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 haben Sie die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK eingeladen, zur rubrizierten Vorlage Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Als zuständige Direktorenkonferenz für die Bereiche Bau, Raumplanung und Umwelt beschränken wir unsere Stellungnahme auf Aussagen, die unseren Zuständigkeitsbereich betreffen. Wir unterstützen das beigelegte Schreiben der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU). Es ist Bestandteil unserer Stellungnahme.

### **I. Grundsätzliches**

Die Schweizer Abfallwirtschaft hat heute einen hohen Stand erreicht. Dies ist auf die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG), die Ausführungsbestimmungen der geltenden Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) sowie einen gut funktionierenden Vollzug in den Kantonen zurückzuführen. Wir stimmen mit dem Bundesrat überein, dass aber bezüglich Schonung der natürlichen Ressourcen durch die Abfallwirtschaft noch Lücken und ungenutztes Potenzial bestehen und dass die Schaffung einer übergreifenden Ressourcen- und Rohstoffpolitik notwendig ist. Die Totalrevision der TVA leistet ihren Beitrag dazu. Es stellt sich aber auch die Frage, wie sich der Aktionsplan zur Grünen Wirtschaft gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.3.2013 und die Totalrevision der TVA ergänzen sollen und wie das ganze Regelwerk der Bundesvorschriften effizient und stufengerecht zu gestalten ist. Wir legen einen besonderen Wert auf eine saubere Abstimmung der in Erarbeitung stehenden Vorschriften und bitten Sie, darauf hinzuwirken. Dies gilt umso mehr, als der Nationalrat die Vorlage Grüne Wirtschaft nun bereits in der Dezembersession wieder beraten wird.

Wir können uns mit dem Ziel der Totalrevision der TVA, welche die Schaffung einer modernen Abfallpolitik bezweckt, einverstanden erklären. Dies beinhaltet Bestimmungen zur nachhaltigen Nutzung von Rohstoffen, zur umweltverträglichen Abfallentsorgung und zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Gegen allgemeine Grundsätze wie das Schlies-

sen der offenen Stoffkreisläufe, das Ausschleusen von Schadstoffen aus den Kreisläufen, das vermehrte Einsetzen von Recyclingrohstoffen oder die Senkung des Rohstoffbedarfs und des Abfallaufkommens sind keine besonderen Einwände anzubringen. Bei der Umsetzung dieser Grundsätze greift aber die Totalrevision der TVA auf Massnahmen zurück, welche die Kantone als Vollzugsbehörden stark betreffen und die zum Teil nicht annehmbare Folgen haben.

2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft getreten. Mit der NFA wurden Staatsaufgaben, die vorher von Bund und Kantonen gemeinsam erfüllt wurden, entflechtet und aufgeteilt. Ziel der NFA ist es, eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu gewährleisten. Die Abfallbewirtschaftung ist eine der neun gemeinsamen Kantonsaufgaben, die eine interkantonale Zusammenarbeit erfordern. Sie gilt nicht als Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone, wie dies z.B. für den Hochwasser- und Gewässerschutz der Fall ist. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich nach wie vor und soll in den Ausführungsbestimmungen des Bundes auch respektiert werden.

## **II. Bemerkungen zu für die BPUK relevanten Punkten**

### **1. Unzulässiger Eingriff in den Kompetenzen der Kantone**

Die BPUK anerkennt, dass die Abfallplanung ein zweckmässiges Instrument zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit darstellt. Neu müssen aber die Kantone dem BAFU die Abfallplanung vorlegen und die Stellungnahme des Bundes soll vor der Verabschiedung durch die Kantone erfolgen (Art. 4). Dies steht im klaren Widerspruch mit den Resultaten der NFA, welche die Abfallbewirtschaftung als gemeinsame Kantonsaufgabe mit der Pflicht zur interkantonalen Zusammenarbeit definiert.

Die bestehenden Regelungen des USG und der geltenden TVA haben sich bewährt und erlauben eine zweckmässige Information des Bundes über die kantonalen Abfallplanungen. Hierzu ist das Unterbreiten der Abfallplanung an das Departement völlig ausreichend. Die Oberaufsichtsfunktion des Bundes bleibt ohnehin vorbehalten.

*Wir beantragen, dass die jetzigen Regelungen bezüglich der Übermittlung der kantonalen Abfallplanungen beibehalten werden. Im Allgemeinen wird gefordert, dass der Bund sich nicht im Kompetenzbereich der Kantone einmischt, wie dies der erläuternde Bericht erahnen lässt (S. 53) und dass die Regelungen der NFA respektiert werden.*

### **2. Keine Änderungen in der Entsorgungspflicht**

Gemäss der Vorlage wären die Kantone neu verpflichtet, neben der Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten auch die Entsorgung von Sonderabfällen aus Unternehmen bis 50 Vollzeitstellen sicherzustellen (Art. 13). Dies entspricht nicht den geltenden USG-Regelungen zur Entsorgungspflicht, wonach die Kantone für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und die die Inhaber für die Entsorgung der übrigen Abfälle zuständig sind (USG Art. 31b, 31c).

*Wir beantragen, dass Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen weiterhin durch die Inhaber und nicht durch die Kantone zu entsorgen sind.*

### **3. Keine zusätzlichen Aufgaben für die Kantone im Bereich der Ausbildung**

Die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen ausüben, ist personalintensiv und bedingt spezifische Kenntnisse. Die Aus- und Weiterbildung kann nicht Aufgabe der Kantone sein (Art. 8), sie kann jedoch durch die Kantone gefördert werden. Sie ist Sache des BAFU und der Branchenverbände.

*Wir beantragen, dass auf zusätzliche Aufgaben der Kantone im Bereich der Ausbildung von Entsorgungspersonal verzichtet wird.*

### **4. Unzweckmässige Anforderungen an die Berichterstattung der Kantone**

Neu sollten die Kantone dem BAFU jährlich Bericht über den Betrieb und Zustand der Deponien erstatten (Art. 6). Der administrative Aufwand in den Kantonen wird dadurch deutlich erhöht, ohne dass es sich einen ersichtlichen Nutzen für den Bund daraus ergibt. Dies stellt auch einen unnötigen Eingriff in die kantonalen Vollzugskompetenzen dar. Im Übrigen ist die Auslegung der Berichterstattung für die Vorstufen der Entsorgung (Sammlung, Beförderung und Zwischenlagerung) unklar.

*Wir beantragen, dass die Berichterstattungspflicht für Deponien und für die Vorstufen der Entsorgung sich auf Informationen beschränkt, die das BAFU auch jährlich publizieren wird.*

### **5. Unzureichende Abstimmung mit anderen Bereichen**

Gemäss der Vorlage sollen die Kantone die Abfallplanung mindestens alle 5 Jahre nachführen (Art. 4). Eine solche Minimalanforderung erfordert einen grossen Zusatzaufwand für die Kantone; sie steht aber vor allem im Widerspruch mit den Vorgaben der Richtplanung (RPG, Art.9, Abs.3).

Die Abgrenzung zur Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (VTNP) erachten wir ebenfalls als nicht ausreichend. Begriffe werden in den zwei Texten unterschiedlich definiert (z.B. Anlagen). Unklar ist auch, in welchen Fällen die Bestimmungen der VTNP vorbehalten sind.

*Wir beantragen, dass die Kantone nur alle 10 Jahre zur Nachführung der Abfallplanung verpflichtet werden und dass die Abgrenzung zur VTNP überprüft wird.*

### **4. Ungenügende Abschätzung der personellen und finanzielle Auswirkungen**

Der Erläuterungsbericht äussert sich sehr lapidar zu den personellen Auswirkungen in den Kantonen und beschränkt sich auf einer Auflistung der Bereiche, die eines zusätzlichen Aufwands der Kantone bedürfen: Die Erarbeitung von Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen auf fremdem Grund (Littering), die weitergehende Kontrolle aller Abfallanlagen, die Gefährdungsabschätzung bei bestehenden Deponien, die Bereiche der Berichterstattung, der Ausbildung sowie der Vermeidung von Abfällen. Wir stellen gewisse Aufgaben ganz in Frage (Ausbildung, Teile der Berichterstattung, Änderungen in der Entsorgungspflicht). Andere wie die Gefährdungsabschätzung bei Deponien sollen gründlich überprüft werden, da sie einen unverhältnismässigen Aufwand darstellen.

*Wir beantragen, dass die neue Vorlage auf ihre personellen und finanziellen Folgen überprüft und konkretisiert wird. Im Grundsatz sollte die Vorlage nur unwesentliche Folgen auf den jetzt zur Verfügung stehenden Ressourcen in den Kantonen.*

Wir anerkennen den hohen Stellenwert einer modernen Abfallwirtschaft für die Schweiz und begrüßen im Grundsatz die Absicht, neue Akzente in der TVA in diese Richtung zu setzen. Wir bitten, unsere Anliegen im Sinne eines konstruktiven Beitrags zur Entwicklung der neuen abfallrechtlichen Bestimmungen aufzunehmen und sie in der definitiven Fassung der Verordnung zu berücksichtigen. Die Kantone würden es sehr begrüßen, wenn die Arbeitsgruppen, welche bei der Erarbeitung der Vorlage involviert waren, für die Ausarbeitung der definitiven Fassung noch einmal eingesetzt werden. Dies sichert, dass die Verordnung sodann auch im Vollzug praktikabel ist und mitgetragen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und Umwelt-  
direktoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Paul Federer

Die Generalsekretärin



Christa Hostettler

Beilage:  
Stellungnahme der KVU

Kopie per Email an:  
- Mitglieder BPUK  
- KVU